

STANDPUNKT VON RALPH WISSGOTT

Neue Entlastungsleistungen bieten deutlich mehr Chancen als Risiken für Pflegedienste

Wie einigen Äußerungen zu entnehmen ist, machen sich einige ambulante Pflegedienste und Interessenverbände Sorgen, dass durch die Einführung von Entlastungsleistungen „billiger“, nicht qualitätsgesicherter Leistungserbringung Vorschub geleistet würde (s. CARE-konkret Nr. 24 vom 13.6.2014).

Diese Sorgen teile ich aus folgenden Gründen nicht:

- > Auch wenn für diese Leistungen nicht der Pflegemindestlohn gilt, wird mit der Einführung 2015 der flächendeckende Mindestlohn gelten
- > Die Bundesländer werden einzeln oder gemeinsam Qualitätsanforderungen erstellen und die Anbieter müssen sich danach anerkennen lassen
- > Seit 2013 (PNG) gibt es die gesetzliche Möglichkeit reine Betreuungsdienste zu betreiben, stellt diese Möglichkeit bis heute einen Wettbewerb für Pflegedienste dar?
- > Definitiv wollen Pflegebedürftige vorrangig die Versorgung von einem und nicht von mehreren Anbietern

Nach meiner Erfahrung sind Betreuungs- und zukünftig Entlastungsleistungen für viele Pflegebedürftige sehr wichtig. Einige

Pflegeanbieter haben das erfasst und bieten umfangreich entsprechende Einzel- und Gruppenbetreuungen an. Sie generieren damit inzwischen bemerkenswerte Umsatzzerteile von weit über zehn Prozent.

Leider stelle ich fest, dass es nicht wenige Pflegedienste gibt, die diese Leistungen kaum erbringen, Ihnen fehlen entsprechende Konzepte und oder Ressourcen. Es gibt auch bedauerlicherweise immer noch Pflegedienste, die Betreuungsleistungen zur Reduzierung von Eigenanteilen der Versicherten verstehen.

Wenn der Pflegedienst den Bedarf der Pflegekunden nicht decken kann, dann muss er mit Wettbewerb rechnen!

Die Aufgabe für die ambulanten Pflegeanbieter besteht also darin, durch eigene Angebote den Wettbewerb zu vermeiden.

Die Chancen aus dieser Regelung und dem Pflegestärkungsgesetz überwiegen für mich deutlich. So stehen nun auch 50 Prozent der Sachleistung für Betreuungs- und Entlastungsangebote zur Verfügung, auch nicht eingeschränkt Alltagskompetente haben Anspruch



Ralph Wißgott

Foto: Schrader

auf diese Leistungsbereiche und viele Leistungen, die bisher nebenbei erbracht wurden, werden abrechenbar.

Alles in allem bietet das Pflegestärkungsgesetz viele Verbesserungen für die ambulante Versorgung. Wichtig ist, diese zu erkennen und mit entsprechenden Angeboten zu füllen.

□ Der Autor ist Unternehmensberater, Internet: www.uw-b.de